



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

10. Dezember 2015

39. Jahrgang / Nr. 45

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

266. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

267. Zweite Satzung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** vom 16. November 2015 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 1. Januar 2006

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

266.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKmVG) hat der Rat der Stadt Hemmoor in der Sitzung am 19. November 2015 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. im Ergebnishaushalt				
1.1 der ordentl. Erträge	7.022.200	0	472.500	6.549.700
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	7.022.200	0	472.500	6.549.700
1.3 der außerordentl. Erträge	0	0	0	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.707.500	0	472.500	6.235.000
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.538.200	0	253.000	6.285.200

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.584.100	0	0	2.584.100
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.419.100	0	0	2.419.100
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	124.900	0	0	124.900

Nachrichtlich

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.291.600	0	472.500	8.819.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.082.200	0	253.000	8.829.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.117.900 € um 78.900 € vermindert und damit auf 1.039.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Hemmoor, den 19 November 2015

Stadt Hemmoor

Saul
Bürgermeister

(L.S.)

Brauer
Stadtdirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hemmoor für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in der Zeit vom 14. bis 22. Dezember 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor öffentlich aus.

Hemmoor, den 10. Dezember 2015

Stadt Hemmoor
Der Stadtdirektor
Brauer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 45 v. 10.12.2015 S. 295 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

267.

ZWEITE SATZUNG **des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** **vom 16. November 2015 zur Änderung der Beitrags-** **und Gebührensatzung vom 1. Januar 2006**

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung vom 16. November 2015 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

Artikel I **Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 01. Januar 2006 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz (2) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) bei Grundstücken, die über die sich nach 2 a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, erfolgt eine Gleichbehandlung mit bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 3 Absatz (2) Buchstabe g).“

2. § 3 Absatz (2) Buchstabe g) wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die einer gewerblichen (mit Ausnahme der Nutzung als Wohnraum) oder land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten unabhängig von der tatsächlichen Wassernutzung in einzelnen Gebäudeteilen.“

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

Otterndorf, den 16. November 2015

Wasserversorgungsverband Land Hadeln	
Haase	Heitsch
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer